

# KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Gasen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gasen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2008 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## **Änderung des § 4 ab 1.1.2021 laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020**

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gasen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,36 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 15,50**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2,924.712,56, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 306.770,24 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2,617.942,32 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 12.434 m zugrunde.

### § 4 (Änderung ab 1.1.2021)

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Für die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren wird pro Wohneinheit bzw. pro angeschlossenem Gebäude ohne Wohnung eine jährliche Grundgebühr, sowie eine Gebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch nach dem nachstehenden Berechnungsmodell festgesetzt.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gasthöfe mit integrierter Wohnung des Gastwirtes und mit mehr als 70 Sitzplätzen und Fremdenbeherbergung mit mehr als 10 Betten **€ 485,69**

Für alle übrigen Wohnungen und angeschlossenen Gebäude ohne Wohnung beträgt die jährliche Grundgebühr **€ 242,84**

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt pro m<sup>3</sup> Wasser € 2,40

Ist ein Gebäude an die Ortswasserleitung angeschlossen und erfolgt die Feststellung des Wasserverbrauches mit einem Zähler, kann auf Wunsch des Anschlusspflichtigen auch die Kanalgebühr nach diesem Zähler abgerechnet werden.

Ebenso besteht für Besitzer einer eigenen Wasserleitung die Möglichkeit, die Kanalgebühr nach einem Wasserzähler abzurechnen. In diesem Fall wird der Wasserzähler von der Gemeinde beigestellt, versiegelt und gewartet. Der Einbau des Zählers und die Verrechnung der Zählermiete erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Gasen.

Wenn die Abrechnung nicht über einen Wasserzähler erfolgt, wird der Wasserverbrauch pro Jahr nach folgenden Richtsätzen pauschaliert:

- a) pro Bewohner mit Haupt- oder Zweitwohnsitz 40 m<sup>3</sup>  
wobei pro Haushalt höchstens 5 Personen verrechnet werden
- b) pro Schüler in der Schule 8 m<sup>3</sup>
- c) pro Beschäftigten in Betrieben 15 m<sup>3</sup>
- d) pro Fremdenbett 8 m<sup>3</sup>
- e) pro Sitzplatz im Gasthaus 6 m<sup>3</sup>
- f) für das Freibad wird ein Wasserverbrauch von 5 Personen,  
für die Arztordination von 2 Personen zugrundegelegt.

Die Gebühr für die Überprüfungen von privaten Kleinkläranlagen durch den Klärwärter der Gemeinde beträgt € 83,83

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalgrundgebühr und die Gebühr nach dem Wasserverbrauch ist in zwölf Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese

Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gasen einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Erwin Gruber

Gasen, am 21.12.2020

angeschlagen am:

abgenommen am: